



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1843

XXX. Churfürst Joachim bestätigt dem Capitel zu Havelberg das Recht, auf dem Dome einen Freischlächter zu halten, im Jahre 1547.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

XXIX. Churfürst Joachim legt der Stadt Havelberg auf, die Kosten der Ausrichtung bei der Huldigung nach alter Gewohnheit zu bestreiten und befreit das Domcapitel davon, im Jahre 1537.

Joachim, von Gots Gnaden Marggraff zw Brandenburgk vnd Churfürfte, Vnsern grus zuor. Lieber getrewer. Es beclaget sich gen vns das Capittel bei ewch, wie Ir sie von wegen der Betzalung der ausrichtung halben des halben teyls, Do wyr die erbhuldung bey ewch nach alter gewonheynt genomen haben, ansprechen thutt. Dyweyl sich dann nicht geburen wyl, Das das Capittel enrichte aufrichtung zu thund schuldig sein soll, sunder geburt euch vnd allen andern vnfern Stetten solche bezalung nach alter hergebrachter gewonheit zu thund vnd zu entrichten. Ir wollet gemeltem Capittel sollich gelt, so vil sie ausgeben haben, widdervmb zu Handt stellen vnd bezalen. Sollichs verlassen wyr vns gantzlich von euch Zwgefceend In gnaden zu erkennen. Datum Cöln ahn der Sprew, Dinstagk nach dem Niewen Jars tage, anno etc. XXXVII.

An den Rath zw havelberge.

Nach dem im R. Geh. Ministerial-Archive befindlichen Capitels-Copialbuche Bl. 40.

XXX. Churfürst Joachim bestätigt dem Capitel zu Havelberg das Recht, auf dem Dome einen Freischlächter zu halten, im Jahre 1547.

Wir Joachim, von Gots gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertzcamerer vnd Churfürst, zu Stettin, Pomern, der Cassuben, Wenden vnd zu Schlesien, zu Croffen Hertzog, Burggraff zu Nurenberch und Fürst zu Rugen, Bekennen vnd thun kundt vor vnfs, vnser Erben vnd nachkomenden, Das wir den wirdigen vnfern lieben getrewen Andächtigen Rethen vnd getrewen Probst, Dechant, Senior vnd Capittel der Domkirchen zu havelberg auff Ihr anlangen, aufs funderlich bewegent vrsachen, zu Ihrer, auch der Vicarien, Chorschuler vnd Ihres gefindes, auch der kirche zugehörigen Personen nötturfft, vergundt, bewilligt vnd nachgelassen, sie auch des befreit vnd begnadet haben, Das sie auffm Thumb oder auff dem berge vor sich, Ihr gefinde vnd die leutte vnder dem berge nhum hinfüro zu Ihrer gelegenheit vnd gefallen mögen haben vnd halten einen freischlechter, dem das vihe, so ehr zu schlachten willens, In des Capittels Dorffern vor andern zu kaufen gestadet werden solle, auch dasselbige anderswo Inner vnd außser vnser lande dazu kauffen vnd schlachten magk, Inmassen sie des hievor auch also Ihm brauche gewesen: vnd sollen der Probst, Dechant, Senior vnd alle Thumhern, auch die Vicarien, Chorschuler vnd zugehörige Personen zu der Thumkirchen auch Ihre Gefinde vnd dann die leutte vnder dem berge alle wege den fürkauff des fleisches bei dem freischlechter zuorauß haben, vnd ehr Ihne zu verkauffen schuldich sein. Da ehr aber ahn fleische da vber zuverkauffen hette, das mag ehr auch andern frembden außser den berurten Personen verkauffen vnd vortellen. Vnd wir geben vnd verleihen dem Probst, Dechant, Senior vnd allen Thumherre vor sich, Die Vicarien vnd zugethane Personen, auch für die vnter dem Berge einen Freischlechter allenthalben, also wie oberurt hinfüro zu halten hiemit In crafft dieses brieffs. Gepieten darauff vnd Jeden vnfern vnderthanen vnd verwanten, sonderlich aber den fleischern vnser Stadt Havelberg, diese vnser befreihung also vnwiderprechlich zu halten, vnd die Thumhern auch Ihren freischlechter hierahn In keinem zu verhindern, noch sperrung zu thun, alles trewlich vnd vngeher-

lich. Vrkundlich mit vnsern auffgedruckten Secret besiegelt, vnd geben zu Coln am der Sprew, Sontags lactare, nach Christe vnsern lieben herrn geburt Tausend funffhundert vnd Ihm sibben vnd vierzigsten Jare.

Nach dem im R. Geh. Ministerial-Gesamt-Archive aufbewahrten alten Lehnbuche des Havelberger Domcapitels Bl. 81.

XXXI. Kammergerichtserkenntniß zwischen dem Domcapitel und der Stadt Havelberg wegen der von letzterer errichteten Schäferei und eines Färbehuses, vom Jahre 1553.

Nachdem sich zwischen dem Ehrwürdigen Thumbcapittel der Kirchen zue Havelbergk eins vndt dem Erbahren Rathe dafelbst anders theils, wegen einer aufgebaueten Schäferey vf der Stadtheiden, auch eines newen gebawten ferbhaus halber an den ohrt an der Havel, so man nach Calvarie reiset, zur linken handt des weges, irrung erhalten, darumb sie vor Vnsern gnedigsten herrn des Churfürsten zue Brandenburg verordnete Cammergerichts Räte zu verhör vndt handelunge bescheiden, Seindt sie demnach allerseits folcher irrung vndt gebrechen halber mit Ihrem wissen vnd willen durch die Räte entlichen zu grunde vertragen vndt entscheiden worden, wie volget, Also das die gebawte Schäferey foll hinfüro also stehend vnd gebawet bleiben, auch wie gebürlich vnd nöttig angerichtet vnd gehalten werden, vndt foll das Capittel mit Ihrem Viehe an schaffen, schweinen, kühen, pferden von des Raths vndt gemeiner Stadt Havelbergk grunde, boden vndt Stadtheiden bleiben. Imgleichen foll vndt will der Rath vndt Bürger mit allen Ihrem Viehe sich des Capittels heiden, acker vndt grunde hinwieder enthalten, vndt hiedurch dieser artickel zu grunde beigelegt vnd vertragen sein, jedoch des Bischoffs vnd Capittels zu Havelberg althergebrachte gerechtigkeit vnshedlich. Zum Andern foll das gebawte ferbhaus auch hinfür gantzlichen volbracht, aufgebawet, auch zeune vnd was zum ferbhawse von nötten, auch an rennen, die man dazu dorff, doch das nicht zu grosfer vbriger raum darzu genommen, vndt aufgebawet werden vndt bleiben, vndt der Rath dem Thumbkapitel dagegen funffzig gulden vmb guten vortrags willen verreichen vndt geben. Vndt sollen hierüber alle vorige Vortrage durch Marggraffen Ludewigen vndt Marggraffen Johanfen, auch letztlich durch Dr. Ketwigen vnd Engelke Warnsteden vferichtet sambt allen andern gleichwoll in ihrem inhalt vndt bestande bleiben vndt gehalten werden vndt durch diesen vortrag wieder vernewert vndt nicht aufgehoben sein. Alles getrewlich vndt vngesährlich. Vrkundlich mit hochgedachter Churfürstl. gnaden kammergerichts siegel besiegelt vndt geteehen zu Coln an der Sprew, Freytags am Abend Martini, Christi U. I. H. g. im funffzehnhundersten vndt drey vndt funffzigsten Jare.

Nach einer Copie des Geh. Ministerial-Archives.

XXXII. Gewerbsprivilegium der Schneider zu Havelberg, vom Jahre 1557.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraff zu Brandenburgk etc., wie wol vnser lieben getrewen, die Alterleutte, meister vndt gemeine gulde Bruder des schneider handtwercks vnser stadit Havelbergk, vorschienner Zeit auff ihr vnterthenigs emfign fuchen mit einem priuilegio vorsehen, So